

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Lisa Knack (CDU)**

vom 6. August 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. August 2024)

zum Thema:

**Müll und Umweltverschmutzung am Dorfanger in Bohnsdorf**

und **Antwort** vom 22. August 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. August 2024)

Senatsverwaltung für  
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Frau Abgeordnete Lisa Knack (CDU)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19933  
vom 6. August 2024  
über Müll und Umweltverschmutzung am Dorfanger in Bohnsdorf

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin um Stellungnahme gebeten. Diese wird in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Frage 1:

Seit wann sind den zuständigen Stellen die starken Vermüllungen auf dem Grundstück Glienicker Straße 497, bis zum angrenzenden Dorfplatz, bekannt?

Frage 2:

Welche behördlichen Stellen wurden über die Vermüllungen auf dem besagten Grundstück in Kenntnis gesetzt?

Frage 3:

Wie viele Meldungen über die vorliegende Vermüllung auf diesem Grundstück und Umweltverschmutzungen sind den zuständigen Stellen bekannt?

Frage 4:

Welche Maßnahmen wurden seit dem ergriffen, werden aktuell umgesetzt oder sind geplant, um der Vermüllung entgegenzuwirken? (Bitte um chronologische Auflistung)

Frage 8:

Bis wann ist mit der Durchsetzung von Ordnungsmaßnahmen im vorliegenden Fall zu rechnen?

Antwort zu 1 bis 4 und 8:

Das Bezirksamt Treptow- Köpenick teilt dazu mit:

„Das Umwelt- und Naturschutzamt Treptow-Köpenick hat als zuständige Behörde gem. AZG, ASOG-Bln, ZustKatOrd ordnungsbehördliche Verfahren nach § 62 i.V.m. § 28 Abs. 1 und § 15 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung auf den Grundstücken/Flurstücken gegenüber den Pflichtigen veranlasst. Nähere Auskünfte zu laufenden Verfahren werden nicht erteilt.“

Frage 5:

Sind dem Senat auf Grund dieser Vermüllung weitere Umweltverschmutzungen auf angrenzenden Grundstücken bekannt? Falls ja, seit wann?

Antwort zu 5:

Nein.

Frage 6:

Welche rechtliche Handhabe ist zur Durchsetzung von Ordnungsmaßnahmen, zur Behebung von Vermüllungen auf privaten Grundstücken, erforderlich?

Antwort zu 6:

Wer Abfälle in unzulässiger Weise lagert oder ablagert, ist nach § 19 KrW-/AbfG Bln (Abfallbeseitigungsgesetz) zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustands verpflichtet.

Im Wege des Verwaltungsverfahrens besteht die Möglichkeit, ein Anordnungsverfahren nach § 62 KrWG mit der Aufforderung zur Beseitigung des Abfalles einzuleiten. Mit Zwangsmitteln (bspw. einem entsprechenden Zwangsgeld) kann der Beseitigungsanordnung Nachdruck verliehen werden.

Frage 7:

Welche Strafen oder Konsequenzen drohen den Verursachern?

Antwort zu 7:

Verstöße gegen die Einhaltung der Überlassungspflicht, gegen das Einfüllen in die von den BSR aufgestellten Abfuhrbehälter als auch gegen die Getrennthaltungspflicht stellen jeweils eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 KrW-/AbfG Bln dar und können im Wege der Einzelfallentscheidung mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 € geahndet werden.

Werden entgegen § 28 Absatz 1 Satz 1 KrWG Abfälle zur Beseitigung behandelt, gelagert oder abgelagert, kann ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 KrWG eingeleitet werden. Der Bußgeldrahmen geht hier bis zu 100.000 €.

Für den Vollzug des § 28 KrWG sind nach Nr. 18 Abs. 3 Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (ZustKatOrd) die Bezirksamter zuständig.

Da es sich oftmals nicht nur um Gegenstände des Hausmülls in der Vielzahl seiner Ausprägungen handelt, sondern u. U. auch um abgelagerte Elektronikgeräte, Altreifen bis hin zu Altfahrzeugen in erheblichem Umfang, ist neben der ordnungsrechtlichen auch eine strafrechtliche Relevanz zu prüfen.

Das Strafgesetzbuch hat in § 326 StGB einen Straftatbestand vorgesehen, welcher den unerlaubten Umgang mit Abfällen, die schädlich auf die Umwelt als auch die menschliche Gesundheit wirken, sanktioniert. Der Strafrahmen reicht von einer Geldstrafe bis zu einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren.

Berlin, den 22.08.2024

In Vertretung  
Johannes Wieczorek  
Senatsverwaltung für  
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt